
Externe Vernehmlassung

Vollzugsverordnung über die Berufsmaturität (Kantonale Berufsmaturitätsverordnung, kBMV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **313.13**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 39 des Einführungsgesetzes vom 23. Januar 2008 zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Kantonales Berufsbildungsgesetz, kBBG)¹⁾ und der Verordnung vom 24. Juni 2009 über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV)²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Vollzugsverordnung über die Berufsmaturität (Kantonale Berufsmaturitätsverordnung, kBMV)»³⁾ vom 11. November 2014 (Stand 1. März 2018) wird wie folgt geändert:

¹⁾ NG 313.1

²⁾ SR 412.103.1

³⁾ NG 313.13

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung gilt:

1. (neu) für Personen mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden, die einen Berufsmaturitätslehrgang im Sinne der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV)⁴⁾ absolvieren wollen;
2. (neu) für die Berufsmaturitätslehrgänge der Berufsfachschule Nidwalden.

§ 7 Abs. 4a (neu)

Aufnahmeverfahren

1. Aufnahmeprüfung (Überschrift geändert)

^{4a} Die Gültigkeit der Aufnahmeprüfung ist befristet auf das Prüfungsjahr und die zwei darauffolgenden Jahre.

§ 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

2. Prüfungsfreie Aufnahme (Überschrift geändert)

¹ Die prüfungsfreie Aufnahme in lehrbegleitende Berufsmaturitätslehrgänge richtet sich nach der Aufnahmeverordnung Berufsmittelschulen⁵⁾.

² Die prüfungsfreie Aufnahme in Berufsmaturitätslehrgänge für gelernte Berufsleute erfolgt:

1. (neu) im Abschlussjahr der beruflichen Grundbildung und den zwei darauffolgenden Jahren: wenn das eidgenössische Fähigkeitszeugnis mit einer Gesamtnote von mindestens 5.0 erlangt wurde; oder
2. (neu) falls das eidgenössische Fähigkeitszeugnis noch nicht vorliegt: wenn eine Zulassungsnote gemäss Abs. 3 von mindestens 5.0 erreicht wurde.

³ Die Zulassungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der ungewichteten schulischen Erfahrungsnoten bis und mit dem ersten Semester des Abschlussjahres, welche für das Qualifikationsverfahren gemäss der Verordnung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über die jeweilige berufliche Grundbildung beigezogen werden.

⁴⁾ SR 412.103.1

⁵⁾ NG 313.113

§ 8a (neu)

3. Berufsmaturitätslehrgänge Gestaltung und Kunst

¹ Berufsmaturitätslehrgänge mit der Ausrichtung Gestaltung und Kunst setzen in jedem Fall zusätzlich eine bestandene gestalterische Eignungsprüfung voraus.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Landschreiber

2022.nwbid.24